

Deutscher Kendobund e.V.

Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Deutschen Judo-Bund
Mitglied der Europäischen Kendo-Föderation
Mitglied der Internationalen Kendo-Föderation



Kampfrichterordnung

Stand: 01. Mai 2010

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich

Die Kampfrichterordnung (**KRO**) regelt das gesamte Kampfrichterwesen des DKenB. Sie dient der regelgerechten Durchführung von Wettkämpfen.

§ 2 Organe des Kampfrichterwesens

Organe des Kampfrichterwesens sind die Kampfrichterkommission und der Kampfrichterreferent.

§ 3 Der Kampfrichterreferent

Der Kampfrichterreferent muss lizenzierter Bundeskampfrichter sein. Im Übrigen gelten für seine Wahl und Amtsdauer die Bestimmungen der Satzung.

§ 4 Die Kampfrichterkommission

1. Die Kampfrichterkommission besteht aus dem Kampfrichterreferenten und bis zu acht weiteren Vertretern der Bundeskampfrichterschaft, die mindestens den 5. Dan Kendo innehaben und aufgrund ihrer Kampfrichtereinsätze als erfahren gelten können. Sie werden vom Präsidium ernannt und sind von der auf die Ernennung folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Für die Amtsdauer gilt die des Kampfrichterreferenten. Wird einem Mitglied der Kampfrichterkommission die Lizenz entzogen, so ist es unverzüglich vom Präsidenten des Amtes zu entheben.
3. Alle Entscheidungen der Kampfrichterkommission werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. In der Regel ist die Kampfrichterkommission mit mindestens 3 Personen zu besetzen. Werden Kampfrichterprüfungen nur mit 2 Mitgliedern der Kampfrichterkommission durchgeführt, so ist für das Bestehen der Prüfung eine einstimmige Entscheidung der Prüfer notwendig. Wird von der Möglichkeit einer schriftlichen Entscheidung Gebrauch gemacht, so sind sämtliche Kommissionsmitglieder zu beteiligen.

§ 5 Generalklausel

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften nicht ein anderes bestimmt ist, ist die Kampf-richterkommission für alle Entscheidungen auf dem Gebiet des Kampfrichterwesens zuständig. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung der Kampfrichterkommission nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Kampfrichterreferent in Abstimmung mit dem Präsidenten allein.

Zweiter Abschnitt Ausbildung der Kampfrichter

§ 6 Zuständigkeit

Die Schulung, Aus- und Fortbildung der Kampfrichter obliegt dem Kampfrichterreferenten in Zusammenarbeit mit der Kampfrichterkommission.

§ 7 Lehrveranstaltungen

1. Zu Aus- und Fortbildungszwecken werden regelmäßig folgende Lehrveranstaltungen angeboten:
 - a. Grundlehrgänge für Landeskampfrichter-Anwärter
 - b. Aufbaulehrgänge für Landeskampfrichter-Anwärter
 - c. Fortbildungslehrgänge für Landeskampfrichter
 - d. Ausbildungslehrgänge für Bundeskampfrichter-Anwärter
 - e. Fortbildungslehrgänge für Bundeskampfrichter

Sie werden vom Kampfrichterreferenten ausgeschrieben. Die Lehrinhalte werden vom Kampfrichterreferenten oder dem beauftragten Lehrgangsleiter festgesetzt und sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.

2. In einer Veranstaltung können mehrere der in Absatz 1 genannten Lehrgänge unter der Sammelbezeichnung "Kampfrichterlehrgang" zusammengefasst werden. Dies ist in der Ausschreibung kenntlich zu machen.
3. Teilnehmer an den Landeskampfrichter-Anwärterlehrgängen sollen mindestens den 1. Kyu Kendo innehaben.
4. Die Bundeskampfrichter-Anwärter sollen lizenzierte Landeskampfrichter sein.

§ 8 Internationale Kampfrichterlehrgänge

Internationale Kampfrichterlehrgänge werden nur auf Vorschlag des Kampfrichterreferenten in Übereinstimmung mit dem Präsidium des DKenB beschickt. Für die Entscheidung sind unter anderem die nationalen Einsätze für den DKenB sowie die Teilnahme an dessen nationalen Fortbildungsmaßnahmen heranzuziehen.

Dritter Abschnitt Erwerb und Verlust der Landeskampfrichterlizenz

§ 9 Zuständigkeit

Vergabe und Verlängerung der Kampfrichterlizenz obliegt dem Kampfrichterreferenten.

§ 10 Prüfung zum Landeskampfrichter

1. Die Landeskampfrichterlizenz kann nur durch eine Prüfung vor der Kampfrichterkommission erworben werden. Prüfungen sollen regelmäßig angeboten werden und vom Kampfrichterreferenten ausgeschrieben werden.
2. Die Prüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Wettkampfbregeln unter Berücksichtigung der Kendo-Idee mit Verständnis erfassen und als Kampfrichter anwenden kann, über die hierzu erforderliche Autorität, Wahrnehmungs- und Entschlussfähigkeit verfügt, und den Anforderungen, die das sportliche Niveau und der organisatorische Umfang von Landesturnieren an den Kampfrichter gemeinhin stellen, gerecht wird.
3. Die Prüfung gliedert sich in
 - a. eine schriftliche Prüfung, die auch in einer häuslichen Arbeit bestehen kann,
 - b. eine mündliche Prüfung, deren Dauer fünfzehn Minuten nicht übersteigen soll,
 - c. eine praktische Prüfung durch den Einsatz bei einem geeignet erscheinenden Wettkampf.

Die jeweiligen Prüfungsinhalte werden im Einzelnen unter Berücksichtigung des Prüfungsziels (Absatz 2) von der Kampfrichterkommission festgelegt.

§ 11 Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass der Bewerber

- a. mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b. höchstens das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- c. mindestens den 2. Dan Kendo inne hat,
- d. innerhalb der letzten 24 Monate vor der Prüfung einen Grundlehrgang für Landeskampfrichter-Anwärter und einen Aufbaulehrgang für Landeskampfrichter-Anwärter besucht hat, wobei die Teilnahme an nur einem "Kampfrichterlehrgang" nach § 7 Absatz 2 dieser Ordnung den Anforderungen nicht genügt,
- e. aktiver Wettkämpfer ist; in dieser Eigenschaft soll der Bewerber innerhalb der letzten 24 Monate vor der Prüfung an mindestens zwei Landesturnieren oder Wettkämpfen von mindestens vergleichbarer Bedeutung teilgenommen haben.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Die Kampfrichterkommission entscheidet nach jedem Prüfungsabschnitt, ob die Leistungen des Prüflings den Anforderungen im Hinblick auf das Prüfungsziel (§ 10 Absatz 2) entsprechen.

2. Entsprechen die Leistungen in einem Prüfungsabschnitt nicht den Anforderungen, ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden zu erklären.
3. Entsprechen die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsabschnitten den Anforderungen, ist die Prüfung für bestanden zu erklären.

§ 13 Wiederholungsprüfungen

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie wiederholen. Die Kampfrichterkommission entscheidet, ob und an welchen Lehrveranstaltungen der Prüfling vor der Wiederholungsprüfung teilzunehmen hat. Sie entscheidet auch darüber, ob dem Prüfling die Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte erlassen werden kann.

§ 14 Landeskampfrichterlizenz

Bei bestandener Prüfung erteilt die Kampfrichterkommission dem Prüfling die Landeskampfrichterlizenz durch Eintrag in den Kendopass. In diesem sind fortan die Einsätze als Landeskampfrichter und sonstige Kampfrichtereinsätze einzutragen.

§ 15 Verlängerung der Landeskampfrichterlizenz

1. Die Landeskampfrichterlizenz wird nicht verlängert, wenn der Landeskampfrichter
 - a. über einen Zeitraum von 12 Monaten keinen Einsatz als Landeskampfrichter mehr wahrgenommen hat, oder
 - b. über einen Zeitraum von 24 Monaten an keiner Fortbildungsveranstaltung mehr teilgenommen hat, und zu besorgen ist, dass der Landeskampfrichter zu einer sachgerechten Wahrnehmung seines Amtes aufgrund mangelnder praktischer Erfahrung oder mangelnder Fortbildung nicht mehr in der Lage ist.
2. Die Landeskampfrichterlizenz kann auch nicht verlängert werden, wenn der Landeskampfrichter aus einem anderen wichtigen Grund für sein Amt ungeeignet erscheint. Ein wichtiger Grund kann auch darin liegen, dass der Landeskampfrichter selbst nicht aktiv an Wettkämpfen teilnimmt.

§ 16 Erneute Prüfung

Wurde die Landeskampfrichterlizenz nicht verlängert, so kann sie nur durch eine erneute Prüfung wieder erworben werden. §13 gilt sinngemäß.

Vierter Abschnitt Bundeskampfrichterlizenz

§ 17 Entsprechende Geltung der Vorschriften über die Landeskampfrichterlizenz

Für Erwerb und Verlängerung der Bundeskampfrichterlizenz gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bundeskampfrichter haben ausnahmslos innerhalb von 24 Monaten an einer Fortbildungsmaßnahme des DKenB teilzunehmen, andernfalls wird die Bundeskampfrichterlizenz nicht verlängert.

§ 18 Voraussetzung der Zulassung zur Bundeskampfrichterprüfung

Die Zulassung zur Bundeskampfrichterprüfung setzt voraus, dass der Bewerber

- a. mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- b. höchstens das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- c. mindestens den 4. Dan Kendo inne hat,
- d. seit mindesten drei Jahren Inhaber einer Landeskampfrichterlizenz ist, und in dieser Zeit mindestens zehnmal auf Landeturnieren oder Wettkämpfen mindestens vergleichbarer Größenordnung und Bedeutung eingesetzt worden ist,
- e. innerhalb der letzten 24 Monate vor der Prüfung zwei Ausbildungslehrgänge für Bundeskampfrichter-Anwärter besucht hat,
- f. aktiver Wettkämpfer ist, in dieser Eigenschaft soll der Bewerber innerhalb der letzten 24 Monate vor der Prüfung an mindestens zwei Wettkämpfen von mindestens landesweiter Bedeutung teilgenommen haben.

§ 19 Verhältnis von Landeskampfrichterlizenz zu Bundeskampfrichterlizenz

Die Bundeskampfrichterlizenz umfasst die Landeskampfrichterlizenz. Wird die Bundeskampfrichterlizenz nicht verlängert, so gilt das auch für die Landeskampfrichterlizenz.

Fünfter Abschnitt Einsatz der Kampfrichter

§ 20 Einsatz der Kampfrichter auf Bundesebene

Der Einsatz der Kampfrichter auf Veranstaltungen des DKenB obliegt dem Kampfrichterreferenten.

§ 21 Einsatz der Kampfrichter auf Landesebene

Der Einsatz der Kampfrichter auf Veranstaltungen auf Landesebene obliegt den zuständigen Organen der Landesverbände.

§ 22 Altersgrenze

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sollen Landes- und Bundeskampfrichter nach Möglichkeit nicht mehr auf der Wettkampffläche (Shiai-ji) eingesetzt werden.

§ 23 Oberstes Kampfgericht

Bei Spitzenveranstaltungen des DKenB kann vom Kampfrichterreferenten ein Oberstes Kampfgericht eingesetzt werden. Dieses kann bei formellen Fehlern eingreifen, ansonsten wirkt es nur beratend.

Sechster Abschnitt

Sonstiges

§ 24 Regelwerk

Für das Regelwerk ist die Kampfrichterkommission zuständig. Es darf nicht im Widerspruch zum Regelwerk der Internationalen Kendo Föderation (IKF) stehen.

§ 25 Spesen

Bei offiziellen Einsätzen als Kampfrichter können Spesen nach der Spesenordnung des DKenB bzw. der Landesverbände gezahlt werden.